



☎ 0800 8579840  
24/7 zum Nulltarif

📧 [www.ikk-gesundplus.de](http://www.ikk-gesundplus.de)  
firmenservice@ikk-gesundplus.de



Mehr Leistung. Mehr Service.

**02**  
Juli 2021

# Profil NEWS

Newsletter für Arbeitgeber und Lohnsteuerbüros

## INHALT

- 1 » IKK gesund plus trauert um Vorstand Herrn Uwe Schröder
- 2 » Kurzfristige Beschäftigung: Vorübergehende Anhebung der Zeitgrenzen
- 3 » Kurzarbeitergeld: Auswirkungen auf das Jahresarbeitsentgelt und die Versicherungsfreiheit  
» Krankenkassenwahl: Arbeitgeberwechsel mit Krankenkassenwechsel  
» Gesundheitsthema: Sonnenschutz – Ihrer Gesundheit zuliebe
- 4 » Statusfeststellungen: Beschäftigung von Angehörigen und Gesellschafter-Geschäftsführern

IMPRESSUM:  
IKK Newsletter Profil NEWS  
IKK gesund plus, Umfassungsstraße 85,  
39124 Magdeburg

Firmenservice:  
☎ 0391 2806-3250 📠 -3299  
✉ firmenservice@ikk-gesundplus.de  
Redaktion:  
✉ redaktion@ikk-gesundplus.de  
Datenschutz:  
🔗 [www.ikk-gesundplus.de/dsgvo](http://www.ikk-gesundplus.de/dsgvo)

GENDER-HINWEIS:  
Für eine bessere Lesbarkeit verzichten wir im gesamten Newsletter auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Diese verkürzte Form hat nur redaktionelle Gründe und ist ohne Wertung.

## EDITORIAL

### Sehr geehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser,

die erste Hälfte des Jahres 2021 liegt bereits hinter uns und unterdessen hat sich die Lage in der Corona-Pandemie weiter entspannt. Allerdings, vorbei ist sie nicht und die noch geltenden Schutzmaßnahmen sind weiterhin zu beachten. Derweil sind die Erwartungen an den Sommer entsprechend hoch. Bestes Wetter gepaart mit allerlei gesundheitlichen und sportlichen Aktivitäten, laue Sommerabende und gute Erholung; alles möglichst in einem wohlverdienten Jahresurlaub. An dieser Stelle wünschen wir allen eine sonnige Zeit und erholsame Tage, um neue Kraft für die kommenden Monate zu schöpfen.

Bereits in drei Monaten erfolgt die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag. Wie sich danach die Mehrheitsverhältnisse und die gesundheitspolitische Ausrichtung gestalten, bleibt abzuwarten.

Sollten sich im täglichen Betrieb Fragen zum Sozialversicherungsrecht ergeben, werden Sie durch unseren Firmenservice umfassend informiert und beraten. Nutzen Sie auch unser Internetangebot. Dort bieten wir Ihnen weitere interessante Informationen und nützliche Tools, die Sie bei der täglichen Arbeit unterstützen.

Ihre IKK gesund plus

### IKK gesund plus trauert um Vorstand Herrn Uwe Schröder

Mit tiefer Betroffenheit teilt der Verwaltungsrat der IKK gesund plus mit, dass Herr Uwe Schröder, Vorstand der IKK gesund plus, plötzlich und unerwartet verstorben ist.

Uwe Schröder leitete die Geschicke der IKK gesund plus seit ihrer Gründung im Jahr 1991 mit Weitblick, Ausdauer und menschlichem Verständnis. In den 30 Jahren seiner Amtszeit prägte er damit die Krankenkassenlandschaft, sowohl in Sachsen-Anhalt als auch bundesweit, maßgeblich mit.

Die vollständige Pressemitteilung lesen Sie auf unserer Internetseite:

🔗 [www.ikk-gesundplus.de/trauer](http://www.ikk-gesundplus.de/trauer)

## Kurzfristige Beschäftigung

### Vorübergehende Anhebung der Zeitgrenzen

Die Zeitgrenzen für die kurzfristige Beschäftigung werden übergangsweise vom 1. März 2021 bis 31. Oktober 2021 von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen auf vier Monate oder 102 Arbeitstage angehoben. Die Übergangsregelung ist am 1. Juni 2021 in Kraft getreten. Aufgrund einer Bestandsschutzregelung gilt die Zeitdauer von vier Monaten bzw. 102 Arbeitstagen nicht für Beschäftigungen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juni 2021 bestanden und nicht die Voraussetzungen für eine kurzfristige Beschäftigung nach der bis zum 31. Mai 2021 geltenden Zeitdauer von drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen erfüllt haben. Dadurch ergeben sich für bereits bestehende Beschäftigungen, die aufgrund der bis zum 31. Mai 2021 geltenden Regelung nicht kurzfristig waren, rückwirkend ab 1. März 2021 keine versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Änderungen. Die Beurteilung der nach dem 31. Mai 2021 aufgenommenen und über den 31. Oktober 2021 hinausgehenden Beschäftigungen erfolgt nach dem für den jeweiligen Beschäftigungszeitraum geltenden Recht. Entscheidend für die Anwendung der zulässigen Zeitdauer ist somit der Zeitpunkt, zu dem die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung zu erfolgen hat; also unmittelbar bei Beschäftigungsbeginn und erneut bei jeder Änderung der Verhältnisse.

#### **Beginn vor dem Inkrafttreten am 1. Juni 2021**

Arbeitnehmer, die bereits vor dem 1. Juni 2021 kurzfristig beschäftigt waren, weil die voraussichtliche Zeitdauer von drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen nicht überschritten wurde, können unter Berücksichtigung von Vorbeschäftigungszeiten in der Zeit vom 1. Juni 2021 bis 31. Oktober 2021, längstens bis zur Dauer von insgesamt vier Monaten bzw. 102 Arbeitstagen, kurzfristig beschäftigt bleiben.

#### **Beginn ab Inkrafttreten am 1. Juni 2021**

Eine Beschäftigung, die ausschließlich in den Zeitraum 1. Juni 2021 bis 31. Oktober 2021 fällt, ist kurzfristig, wenn sie auf längstens vier Monate oder 102 Arbeitstage befristet ist.

#### **Beschäftigung über den 31. Oktober 2021 hinaus**

Eine Beschäftigung, die bis zum 31. Oktober 2021 beginnt und darüber hinaus andauert, ist ab Beschäftigungsbeginn kurzfristig, wenn sie auf längstens vier Monate oder 102 Arbeitstage befristet ist.

**Wichtig:** Zum 1. November 2021 tritt durch den Wegfall der Übergangsregelung kraft Gesetzes eine Änderung in

den Verhältnissen ein, so dass ab diesem Zeitpunkt wieder die kürzere Zeitdauer zu berücksichtigen ist. Ab 1. November 2021 liegt eine kurzfristige Beschäftigung nur noch dann vor, wenn die Beschäftigung unter Berücksichtigung von Vorbeschäftigungszeiten seit ihrem Beginn im Jahr 2021 auf längstens drei Monate bzw. 70 Arbeitstage befristet ist. Das heißt, Beschäftigungen die in 2021 vor dem 1. November begonnen haben und darüber hinaus weiter andauern und deren Zeitgrenze von 3 Monaten bzw. 70 Arbeitstagen am 31. Oktober erreicht ist, sind vom 1. November 2021 nicht mehr versicherungsfrei.

#### **Beschäftigungen ab 1. November 2021**

Eine Beschäftigung, die nach dem 31. Oktober 2021 beginnt, ist kurzfristig, wenn sie auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage befristet ist.

In jedem Fall gilt, dass die übrigen Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit kurzfristiger Beschäftigungen ebenso vorliegen müssen, so dass diese Beschäftigungsverhältnisse unter Berücksichtigung von Vorbeschäftigungszeiten in 2021 und bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von über 450 Euro nicht berufsmäßig ausgeübt werden.

#### **Prüfung der Zeitgrenze drei Monate oder 70 Arbeitstage**

Bisher galt: Sofern eine kurzfristige Beschäftigung an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt wurde, erfolgte die Prüfung anhand der Grenze von drei Monaten, wenn nicht, so waren insgesamt 70 Arbeitstage maßgebend.

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 24. November 2020 entschieden, dass die Zeitgrenze von drei Monaten und die Zeitgrenze von 70 Arbeitstagen gleichwertige Alternativen zur Begründung einer kurzfristigen Beschäftigung sind. Eine Anwendung der jeweiligen Zeitgrenze in Abhängigkeit von der Anzahl der wöchentlichen Arbeitstage erfolgt nicht. Das bedeutet, die Voraussetzungen der Kurzfristigkeit bei einer im Voraus befristeten und an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübten Beschäftigung sind auch erfüllt, wenn diese im Laufe des Kalenderjahres zwar auf mehr als drei Monate im Voraus begrenzt ist, jedoch an nicht mehr als 70 Arbeitstagen ausgeübt wird.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben sich darauf verständigt, diesem Urteil ab 1. Juni 2021 zu folgen. An der bis dahin geltenden Rechtsauffassung wird nicht mehr festgehalten.

## Kurzarbeitergeld

### Auswirkungen auf das Jahresarbeitsentgelt und die Versicherungsfreiheit

Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt, sind krankenversicherungsfrei. Die Versicherungsfreiheit endet, wenn das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht mehr übersteigt. Daher führt eine Minderung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts auf einen Betrag gleich oder unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze grundsätzlich zur Versicherungspflicht des Arbeitnehmers, sofern nicht besondere Regelungen den Eintritt der Versicherungspflicht verhindern.

Wird die Jahresarbeitsentgeltgrenze allein wegen des Bezugs von Kurzarbeitergeld vorübergehend unterschritten, bleibt dies jedoch ohne Auswirkungen auf den krankenversicherungsrechtlichen Status, somit besteht die vor Bezug von Kurzarbeitergeld bestehende Versicherungsfreiheit fort. Die Dauer des Arbeits- und Entgeltausfalls durch Kurzarbeit ist unerheblich. Selbst dann, wenn die Kurzar-

beitergeld-Höchstanspruchsdauer ausgeschöpft wird, ist die Entgeltminderung als vorübergehendes Unterschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze anzusehen.

Allerdings ist zu beachten, dass eine vor Bezug von Kurzarbeitergeld bestehende Versicherungsfreiheit nicht uneingeschränkt für die gesamte Dauer des Kurzarbeitergeldbezugs erhalten bleibt.

So ist, wie immer zum 01.01. eines neuen Kalenderjahres, auch in Fällen des Kurzarbeitergeldbezuges eine vorausschauende Betrachtung vorzunehmen, ob infolge der Anhebung der Jahresarbeitsentgeltgrenze möglicherweise Versicherungspflicht eintritt. Sofern das (ohne den Arbeitsausfall) zu beanspruchende regelmäßige Brutto-Arbeitsentgelt die für dieses (neue) Kalenderjahr maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt, endet die Versicherungsfreiheit mit dem 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres.

## Krankenkassenwahl

### Arbeitgeberwechsel mit Krankenkassenwechsel

Seit 01.01.2021 kann ein Arbeitnehmer, der seinen Arbeitgeber wechselt, ebenfalls direkt die Krankenkasse wechseln – ohne Einhaltung von Binde- oder Kündigungsfristen. Möchte Ihr neuer Arbeitnehmer davon Gebrauch machen, so muss innerhalb von 14 Tagen nach Beschäftigungsbeginn die Initialmeldung durch die neue Krankenkasse an die ehemalige Krankenkasse übermittelt werden.

Damit die Frist nicht verstreicht und dem Krankenkassenwechsel Ihres neuen Arbeitnehmers nichts im Wege steht, kontaktieren Sie in diesen Fällen direkt Ihren Kundenbetreuer vor Ort oder rufen Sie unseren Mitgliederservice an!

Wir kümmern uns um alles Weitere!

☎ 0391 2806-2300

## Gesundheitsthema

### Sonnenschutz – Ihrer Gesundheit zuliebe


Die UV-Strahlen der Sonne sind für die Gesundheit, das Wohlbefinden und zur Bildung des Vitamins D für alle Lebewesen besonders wichtig. Übermäßiger Genuss erhöht jedoch das Risiko von Hauterkrankungen!

Wir möchten Sie und Ihre Mitarbeiter für die Bedeutung eines wirksamen Sonnenschutzes sensibilisieren und auf die Gefahren für Ihre Haut und Ihren Körper aufmerksam machen. Wir klären Sie über


die zahlreichen Mythen rund um den Sonnenschutz auf, um Sie und Ihre Angehörigen vor einem Sonnenbrand zu schützen!

#### Sorgen Sie vor:

Versicherte der IKK gesund plus können ab 35 Jahren alle zwei Jahre eine qualitätsgesicherte Hautkrebsuntersuchung in Anspruch nehmen. Zwischen 14 und 34 Jahren gewähren wir bei Risikofaktoren im Rahmen des IKK-Gesundheitskontos alle zwei Jahre einen Zuschuss.



**Im Internet:**  
[www.ikk-gesundplus.de/tops](http://www.ikk-gesundplus.de/tops)  
**WebCode 13108**





## Profil NEWS

online lesen und  
Papier sparen:

[www.ikk-gesundplus.de/  
profilversand](http://www.ikk-gesundplus.de/profilversand)



## Profil NEWS

im Web

### Verwarnungsgelder beitragspflichtig

Eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs führte zu einer weiteren Klarstellung von übernommenen Buß- und Verwarnungsgeldern durch den Arbeitgeber.

[www.ikk-gesundplus.de](http://www.ikk-gesundplus.de)  
WebCode: 17116

### Werkstudenten – Vorlesungsfreie Zeit während der Corona-Pandemie

Auswirkung der 20-Stunden-Grenze bei Ausdehnung der Semesterferien und fehlenden Präsenzveranstaltungen.

[www.ikk-gesundplus.de](http://www.ikk-gesundplus.de)  
WebCode: 17115

## Statusfeststellungen

### Beschäftigung von Angehörigen und Gesellschafter-Geschäftsführern

Die Einzugsstelle (Krankenkasse) hat einen Antrag auf Statusfeststellung durch die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund einzuleiten, wenn sich aus der Meldung des Arbeitgebers ergibt, dass der Beschäftigte Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling des Arbeitgebers oder geschäftsführender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist (obligatorisches Statusfeststellungsverfahren). Gehört der Beschäftigte zu dem o. a. Personenkreis, so ist die Anmeldung entsprechend zu kennzeichnen.

**1 = Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder Abkömmling des Arbeitgebers**

**2 = Geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH**

Nach Eingang einer entsprechend gekennzeichneten Anmeldung wird die Meldung an die Deutsche Rentenversicherung Bund weitergeleitet, die daraufhin die Ermittlungen zur Statusfeststellung einleitet. In dem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass in diesen Fällen die Bundesagentur für Arbeit (BA) leistungsrechtlich an die Feststellung und Entscheidung der Clearingstelle gebunden ist. Somit wird verhindert, dass möglicherweise mehrere Jahre Beiträge für ein Versicherungsverhältnis gezahlt werden, das im Leistungsfall nicht anerkannt wird und letztendlich keine Leistung erfolgt.

Im Rahmen eines Verfahrens vor dem Bundessozialgericht (BSG) stellte sich die Frage, ob auch bei einem Wechsel der Krankenkasse in der Anmeldung des Beschäftigten bei der neuen Krankenkasse ein entsprechendes Kennzeichen zu setzen und ein Statusfeststellungsverfahren durch die Deutsche Rentenversicherung Bund durchzuführen ist. Diese Verfahrensweise würde sowohl bei der Deutschen Rentenversicherung Bund als auch bei den Arbeitgebern zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen. So würde bei jedem Krankenkassenwechsel ein erneutes Statusfeststellungsverfahren veranlassen, auch wenn sich die Verhältnisse, die der erstmaligen Statusfeststellung zu Grunde lagen, nicht geändert haben. Daher sind die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung der Auffassung, dass in diesen Fällen lediglich bei der erstmaligen Aufnahme der Beschäftigung, nicht jedoch bei einem späteren Wechsel der Krankenkasse ein obligatorisches Statusfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Ergänzend dazu sollte eine entsprechende gesetzliche Klarstellung angeregt werden.